



Statuten

**Marktfreunde
Büttikon - Uezwil**

Genehmigt durch die Gründungsversammlung
vom 20. Oktober 2017

Inhaltsverzeichnis:

| | | |
|---------|---|---------|
| I. | Allgemeine Bestimmungen | Seite 2 |
| Art. 1 | Name | Seite 2 |
| Art. 2 | Sitz | Seite 2 |
| Art. 3 | Zweck | Seite 2 |
| Art. 4 | Haftungsausschluss | Seite 2 |
| Art. 5 | Ehrenamtlichkeit | Seite 2 |
| II. | Mitgliedschaft | Seite 2 |
| Art. 6 | Mitgliederkategorie | Seite 2 |
| Art. 7 | Ein- und Austritt der Mitglieder | Seite 3 |
| Art. 8 | Rechte der Mitglieder | Seite 3 |
| Art. 9 | Pflichten der Mitglieder | Seite 3 |
| Art. 10 | Ausschluss von Mitgliedern | Seite 3 |
| Art. 11 | Verwendung von Bild- und Videoaufnahmen | Seite 4 |
| III. | Organe | Seite 4 |
| A. | Generalversammlung | Seite 4 |
| Art. 12 | Kompetenzen | Seite 4 |
| Art. 13 | Einberufung | Seite 4 |
| Art. 14 | Zusammensetzung | Seite 4 |
| Art. 15 | Durchführung | Seite 5 |
| Art. 16 | Beschlussfassung | Seite 5 |
| B. | Vorstand | |
| Art. 17 | Kompetenzen | Seite 5 |
| Art. 18 | Zusammensetzung und Aufgabenverteilung | Seite 6 |
| Art. 19 | Vorstandssitzungen | Seite 6 |
| Art. 20 | Wahlen und Amtsdauer | Seite 6 |
| Art. 21 | Präsident und Vizepräsident | Seite 6 |
| IV. | Finanzen und Rechnungswesen | Seite 7 |
| Art. 22 | Geschäftsjahr und Rechnungslegung | Seite 7 |
| Art. 23 | Einnahmen und Ausgaben | Seite 7 |
| Art. 24 | Mitgliederbeiträge | Seite 7 |
| V. | Transparenz | Seite 7 |
| Art. 25 | Transparenz | Seite 7 |
| VI. | Auflösung und Inkrafttreten | Seite 8 |
| Art. 26 | Auflösung des Vereins | Seite 8 |
| Art. 27 | Inkrafttreten | Seite 8 |

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Marktfreunde Büttikon - Uezwil“ besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und gemäss den Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZBG). Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Art. 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in **Büttikon**, wobei seine Adresse davon allenfalls auch abweichend am Wohnsitz eines vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglieds sein kann.

Art. 3 Zweck

- 1) Der Verein bezweckt die Förderung der kulturellen und gesellschaftlichen Aktivitäten in den Gemeinden Büttikon und Uezwil.

Der Verein erfüllt seine Aufgabe insbesondere durch:

- A) Die jährliche Organisation eines Ostermarktes sowie eines Weihnachtsmarktes in der Gemeinde.
- B) Empfehlung geselliger Anlässe sowie Pflege der Kameradschaft und Solidarität unter den Mitgliedern.
- C) Einführung weiterer themenbezogener Märkte, sofern es der Förderung kultureller und gesellschaftlicher Aktivitäten dient.

- 3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Haftungsausschluss

- 1) Der Verein lehnt jegliche Haftpflicht für die sich in seinen Räumlichkeiten aufhaltenden oder die an seinen Veranstaltungen teilnehmenden Personen ab. Alle an seinen Veranstaltungen teilnehmenden Personen haben eine eigene Unfallversicherung abzuschliessen.
- 2) Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 5 Ehrenamtlichkeit

Es gilt der Grundsatz der Ehrenamtlichkeit. Die Vorstandsmitglieder und die anderen Funktionäre sowie die freiwilligen Helfer nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich unentgeltlich wahr.

II. Mitgliedschaft

Art. 6 Mitgliederkategorie

- 1) Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 2) Aktivmitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die während des Geschäftsjahres 15 Jahre alt wird oder älter ist.
- 3) Passivmitglieder des Vereins sind alle natürlichen oder juristischen Personen, die den Verein in ideeller und finanzieller Hinsicht unterstützen.

- 4) Wer sich durch seinen persönlichen Einsatz um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Gründungsmitglieder werden nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt automatisch zu Ehrenmitgliedern ernannt.

Art. 7 Ein- und Austritt der Mitglieder

- 1) Der Eintritt in den Verein erfolgt nach der Prüfung des ausgefüllten Anmeldeformulars und der Bezahlung des ersten Mitgliederbeitrags. Der Vorstand kann die Aufnahme eines neuen Mitglieds verweigern, wenn dieses dem Ansehen des Vereins schaden würde.
- 2) Der Austritt aus dem Verein kann jeweils halbjährlich per Ende Juni oder per Ende Dezember erfolgen. Dem Verein ist der Austritt einen Monat vorher schriftlich mitzuteilen.

Art. 8 Rechte der Mitglieder

- 1) Die Aktiv-, Passiv- sowie Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den gesellschaftlichen Anlässen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Die Aktiv- und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und ihr Wahl- und Stimmrecht auszuüben. Die Passivmitglieder sind berechtigt, ohne aktives Wahl- und Stimmrecht an der Generalversammlung dabei zu sein.

Art. 9 Pflichten der Mitglieder

- 1) Durch den Beitritt anerkennen die Mitglieder die Statuten und Reglemente des Vereins und unterziehen sich den Beschlüssen der Organe.
- 2) Die Aktiv- und Ehrenmitglieder sind verpflichtet, an der Generalversammlung teilzunehmen. Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, an den Anlässen des Vereins ehrenamtlich mitzuarbeiten.
- 3) Die Aktiv- und Passivmitglieder sind verpflichtet, ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich gesamthaft im ersten Quartal zu entrichten. Adressänderungen, Austritte, Übertritte und Dispensationsgesuche sind dem Verein sofort mitzuteilen.
- 4) Der Vorstand kann in den von der Generalversammlung genehmigten Fällen für die Verletzung der Mitgliedschaftspflicht Bussen verhängen.

Art. 10 Ausschluss von Mitgliedern

- 1) Bei groben Verstößen gegen die Interessen, das Ansehen oder die statutarische Grundordnung des Vereins sowie bei konstanter Missachtung der Mitgliedschaftspflichten kann der Vorstand der Generalversammlung den Ausschluss des Mitglieds beantragen. Der Ausschluss ist nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden an einer Generalversammlung möglich.
- 2) Der Ausschluss des Mitglieds wird dem ausgeschlossenen Mitglied mitgeteilt. Ausstehende Mitgliederbeiträge werden auf dem Rechtsweg eingezogen.

Art. 11 Verwendung von Bild- und Videoaufnahmen

Die Vereinsmitglieder erklären ihr Einverständnis zur verantwortungsvollen Verwendung von Bild- und Videoaufnahmen im Rahmen der öffentlichen Berichterstattung über das Vereinsleben und zur Werbung für sein Angebot.

III. Organe

A. Generalversammlung

Art. 12 Kompetenzen

- 1) Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.
- 2) Der Generalversammlung stehen alle Kompetenzen zu, die nicht einem anderen Organ zugeordnet sind. Insbesondere ist die Generalversammlung für die folgenden Geschäfte zuständig:
 - + Die Annahme und Änderung der Statuten.
 - + Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Gebühren und Bussen.
 - + Die Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle (soweit eine bestellt ist).
 - + Die Erteilung der Décharge.
 - + Die Genehmigung des Budgets.
 - + Die Genehmigung von Ausgaben, die 10% des Budgets überschreiten.
 - + Die Bewilligung von Ausnahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit.
 - + Die Wahl des Präsidenten, des Vorstands und einer allfälligen Revisionsstelle.
 - + Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - + Den Ausschluss von Mitgliedern.
 - + Die Auflösung des Vereins.

Art. 13 Einberufung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Drittel des Geschäftsjahres statt. Der Termin ist den Mitgliedern mindestens drei Monaten im Voraus bekannt zu geben.
- 2) Der Vorstand ist berechtigt, zur Behandlung dringender Geschäfte jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, innert Monatsfrist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn dies von zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins verlangt wird. Als Berechnungsgrundlage gilt der Vereinsbestand der letzten Generalversammlung.
- 3) Die Mitglieder sind mindestens zwanzig Tage vor der Durchführung der ordentlichen Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden einzuladen. Diese Frist kann bei ausserordentlichen Generalversammlungen den Umständen entsprechend verkürzt werden.

Art. 14 Zusammensetzung

Die Generalversammlung setzt sich aus den Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern zusammen. Jedem Aktivmitglied und jedem Ehrenmitglied kommt eine Stimme zu.

Art. 15 Durchführung

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, bis spätestens einen Monat vor Durchführung der Generalversammlung die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes schriftlich beim Vorstand zu verlangen. An der Generalversammlung können alle Mitglieder im Rahmen der Traktanden Anträge und Wahlvorschläge stellen.
- 2) Die Generalversammlung wird vom Präsidenten des Vereins geleitet. Er leitet die Generalversammlung ausgewogen und zielgerichtet. Dabei ist die Ausübung der Rechte der Mitglieder zu gewährleisten.
- 3) Über die Generalversammlung wird Protokoll geführt. Das Protokoll wird spätestens zwei Monate nach der Generalversammlung veröffentlicht. Die Mitglieder haben innert 20 Tagen nach Veröffentlichung das Recht, die Berichtigung beim Vorstand zu verlangen. Der Vorstand fällt und veröffentlicht innert 20 Tagen seinen Beschluss.

Art. 16 Beschlussfassung

- 1) Die ordentlich einberufene Generalversammlung ist im Rahmen der traktandierten Verhandlungsgegenstände immer beschlussfähig. Die Beschlüsse der Generalversammlung treten sofort in Kraft. Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Abstimmung verlangt.
- 2) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit die Statuten kein besonderes Quorum vorsehen, mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei gleich geordneten Anträgen oder mehreren Kandidaten können zur Errichtung des absoluten Mehr mehrere Abstimmungen notwendig sein. Dabei scheidet jeweils der Antrag beziehungsweise Kandidat mit den wenigsten Stimmen aus.
- 3) Für die Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.

B. Vorstand

Art. 17 Kompetenzen

- 1) Der Vorstand ist das strategische und operative Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen und ist für die Erfüllung der folgenden Aufgaben verantwortlich:

- + Die Festlegung der Organisation.
- + Die Wahl und Beaufsichtigung der Funktionäre und Helfer.
- + Die Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
- + Die Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung.
- + Die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- + Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzplanung und -kontrolle.
- + Die Kontrolle der Gesetzmässigkeit des Handelns des Vereins.
- + Die Rekrutierung und Betreuung der ehrenamtlichen Mitarbeiter.
- + Die fortlaufende Erneuerung der Organisation.
- + Die Benachrichtigung des Richters im Fall der Überschuldung.

- 2) Der Vorstand nimmt seine Aufgaben im Interesse des Vereins wahr. Beim Auftreten von Interessenskonflikten ist der Vorstand verpflichtet, angemessen damit umzugehen.
- 3) Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder gleich zu behandeln. Er handelt verhältnismässig und verzichtet auf Diskriminierungen jeglicher Art.

Art. 18 Zusammensetzung und Aufgabenverteilung

- 1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, welche mindestens die folgenden Funktionen bekleiden, wobei Kumulation möglich ist.

- + Präsident
- + Vizepräsident und Kassier
- + Kommunikation und Marketing
- + Schriftführer

- 2) Die Aufgaben des Vorstands werden auf verschiedene Ressorts aufgeteilt. Die Vorstandsmitglieder stehen den Ressorts vor. Die genauen Aufgaben legt der Vorstand im Organisationsreglement fest (Organigramm).
- 3) Zur Erfüllung seiner ordentlichen Aufgaben rekrutiert der Vorstand Unterressortleiter aus den Reihen der Anspruchsgruppen des Vereins. Der Vorstand kann zur Erledigung ausserordentlicher Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen, die sich aus besonders betroffenen Anspruchsgruppen des Vereins zusammensetzen.

Art. 19 Vorstandssitzungen

- 1) Die Vorstandssitzungen finden mehrmals jährlich in regelmässigen Abständen statt. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder auf Verlangen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Vorstandsbeschlüsse werden mit dem relativen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die Beratung in einer Sitzung verlangt.

Art. 20 Wahlen und Amtsdauer

- 1) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 2) Der Vorstand wird gesamthaft gewählt, sofern nicht ein Teilnehmer der Generalversammlung die getrennte Wahl der Vorstandsmitglieder verlangt. Der Präsident wird von der Generalversammlung separat gewählt. Ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 21 Präsident und Vizepräsident

- 1) Der Präsident ist der oberste Repräsentant des Vereins. Er leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen.

- 2) Der Präsident ist für die oberste Kontrolle der Entscheidungen aller Ressortverantwortlichen zuständig. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift gemeinsam mit dem zuständigen Vorstandsmitglied. Er ruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie.
- 3) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in Nottfällen. Er ist berechtigt, Vorstandssitzungen einzuberufen und zu leiten, wenn der Präsident seinen diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommt.

IV. Finanzen und Rechnungswesen

Art. 22 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- 1) Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
- 2) Die Rechnungslegung erfolgt nach den Grundsätzen der Artikel 957 ff. des schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 23 Einnahmen und Ausgaben

- 1) Der Verein beschafft sich die finanziellen Mittel insbesondere aus den Mitgliederbeiträgen, aus Gönner- und Sponsorengeldern und aus Gewinnen von eigenen Veranstaltungen.
- 2) Der Vorstand ist berechtigt, die Ausgaben gemäss dem von der Generalversammlung genehmigten Budget vorzunehmen.

Art. 24 Mitgliederbeiträge

- 1) Die Aktiv- und Passivmitglieder sind verpflichtet, den untenstehenden Betrag zu bezahlen:

+ Aktiv- und Passivmitglieder: CHF 30.--

+ Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

- 2) Der Vorstand kann Mitglieder bei einer mehrere Monate dauernden Abwesenheit infolge Krankheit, Militärdienst oder Auslandsaufenthalt von der Beitragspflicht für maximal ein Jahr befreien.

V. Transparenz

Art. 25 Transparenz

- 1) Der Verein publiziert die aktuelle Version der Statuten auf seiner Homepage.
- 2) Die abgeschlossene Jahresrechnung liegt 10 Tage vor der Generalversammlung beim Präsidenten des Vereins zur Einsichtnahme auf. Den Mitgliedern steht an der Generalversammlung das Recht zu, vom Vorstand Auskunft über sämtliche Detailpositionen zu verlangen.
- 3) Die Generalversammlung hat das Recht, vom Vorstand Auskunft über alle Angelegenheiten des Vereins zu verlangen. Die Vereinsmitglieder haben innerhalb

und ausserhalb der Generalversammlung das Recht, vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Vereins Auskunft zu verlangen, soweit dadurch nicht die Persönlichkeitsrechte Dritter oder die Geschäftsgeheimnisse verletzt werden.

VI. *Auflösung und Inkrafttreten*

Art. 26 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein besteht, solange er mindestens 4 Mitglieder zählt.
- 2) Bei der Auflösung des Vereins wird das Vermögen dem Zweck entsprechend weiter verwendet.

Art. 27 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 20. Oktober 2017 in Kraft.

Waltenschwil, 20. Oktober 2017